

# Gesetz über den Datenschutz (DSchG)

## Totalrevision

-

Präsentationsabend für Gemeinden  
**November 2023**

# Hintergrund der Revision

-

Gesellschaftliche Veränderungen	Technologische Veränderungen	Rechtliche Änderungen
<p>Geändertes Verhältnis zur Information</p> <p>Geänderte Arbeitsgewohnheiten</p> <p>Geänderte Erwartungen der Bevölkerung</p> <p>Cyberangriffe</p>	<p>Digitalisierung</p> <p>Elektronische Plattformen (Virtueller Schalter, FRIAC, elektronisches Patientendossier)</p> <p>Cloud</p> <p>Computer und Mobiltelefone</p>	<p>Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; <a href="#">BBI 2020 7639</a>)</p> <p>Europarat-Übereinkommen <a href="#">STE 108+</a></p> <p><a href="#">EU-Richtlinie 2016/680</a> über den Datenschutz in den Bereichen Polizei und Justiz</p> <p>EU-Datenschutz-Grundverordnung <a href="#">2016/679</a>)</p>

# Ziele der Revision

-

- > Über eine Gesetzgebung verfügen, die dem aktuellen sozialen und technologischen Kontext entspricht**
- > Stärkung der Rechte und des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger angesichts der immer zahlreicheren und komplexeren Bearbeitung ihrer persönlichen Daten**
- > Die freiburgische Gesetzgebung an die heute geltenden neuen Standards anpassen**

# Hauptunterschiede zum Bundesgesetz

-

- > **Aufrechterhaltung des Datenschutzes für juristische Personen**
  - > Motiviert durch sowohl praktische als auch rechtliche Gründe
  - > Gleiche Wahl in Genf und Zürich
- > **Einführung spezieller Bestimmungen für die Nutzung der Cloud**
  - > Übernahme der 2020 eingeführten Bestimmungen
  - > Ähnliche Situation in den Kantonen Glarus, Luzern und Zürich
- > **Beibehaltung einer Datenschutzbehörde, die aus einer Kommission und einer Beauftragten oder einem Beauftragten besteht**
  - > Historisch bedingt
  - > Bewährte Lösung, insbesondere für die Koordination zwischen den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Behörde
  - > Lösung, die auch von der ÖDSMB gewünscht wird

# Einige Definitionen und terminologische Änderungen (Art. 4)

- > **Personendaten** = Alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person (= die betroffene Person) beziehen.
- > **+/- New Besonders schützenswerte Daten** = 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten; 2. Daten zur Gesundheit, zur Intimsphäre oder zur Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie; 3. **genetische Daten**; 4. **biometrische Daten, mit denen eine natürliche Person eindeutig identifiziert wird**; 5. Daten zu Massnahmen der Sozialhilfe; 6. Daten zu Betreibungen oder zu strafrechtlichen und administrativen Sanktionen.
- > **New Profiling** = jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser Person zu analysieren oder vorherzusagen.
  - > Datensammlung = Bearbeitungstätigkeit
  - > Verantwortlicher der Datensammlung = Verantwortlicher für die Bearbeitung
  - > Register der Datensammlungen = Register der Bearbeitungstätigkeiten
  - > Beteiligter an der Datensammlung = Mitverantwortlicher für die Bearbeitung

# 1. Allgemeine Bestimmungen

-

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

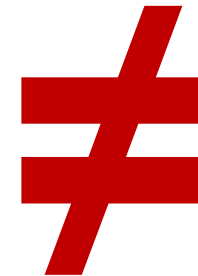
<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Grundrechte von Personen, deren Daten bearbeitet werden.



### Grundrechte schützen

- Privatsphäre
- Bewegungsfreiheit
- Vereinigungsfreiheit
- Meinungsfreiheit
- Informationelle Selbstbestimmung

...



Die Daten selbst  
schützen

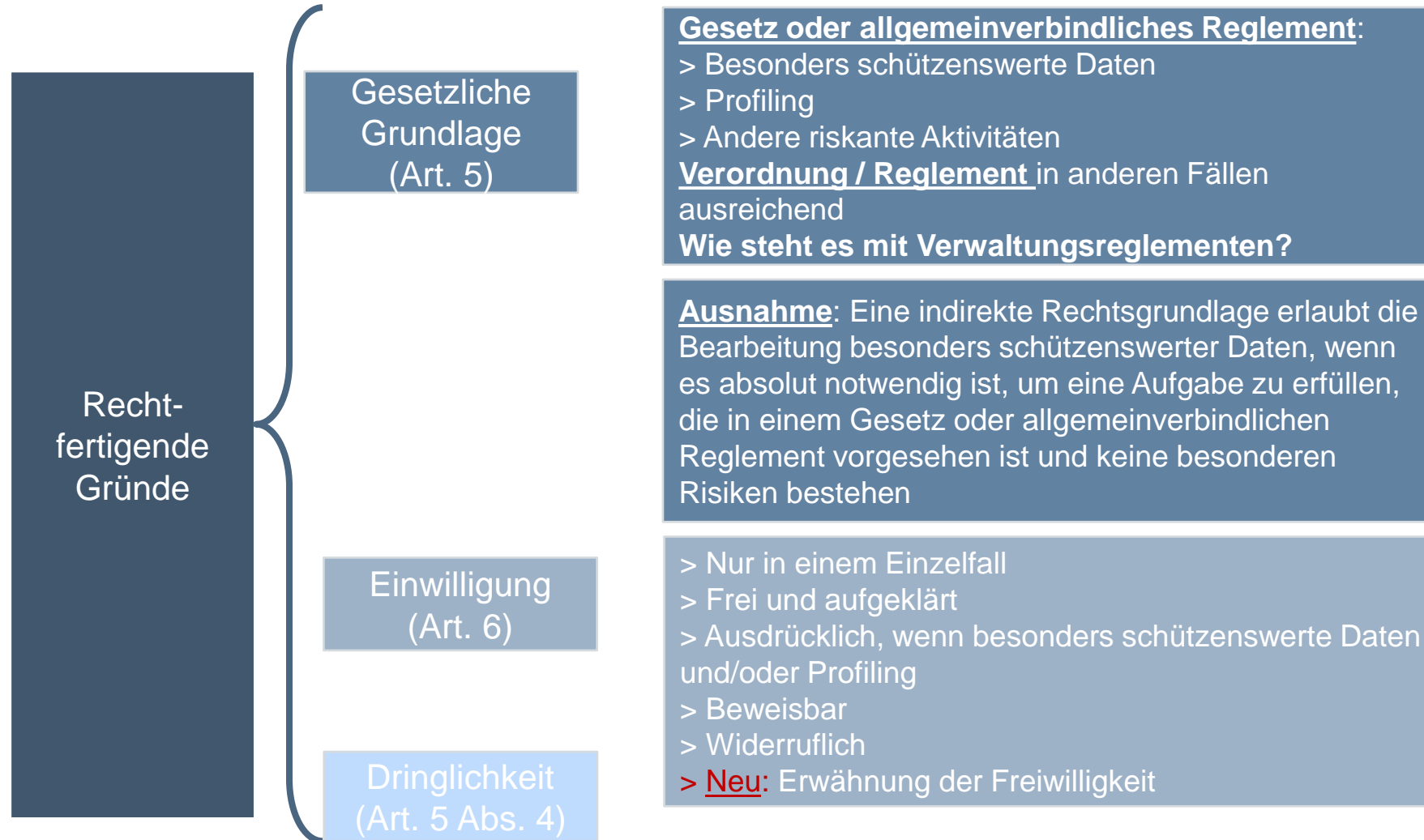
# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Anwendungsbereich

Wer??? (Art. 2)	Was??? (Art. 3)
<p><b>Idem im Vergleich zum aktuellen DSchG</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Kantonale und kommunale Organe und öffentliche Einrichtungen (auch Gemeindeverbände, Agglomerationen...)</li><li>&gt; Privatpersonen, die mit der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben betraut sind</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Jede Datenbearbeitung, die von einem gesetzlich vorgeschriebenen Organ durchgeführt wird.</li><li>&gt; Drei Ausnahmen:<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Laufende Gerichtsverfahren</li><li>&gt; Persönliche Notizen</li><li>&gt; Aktivitäten, die in einer Situation wirtschaftlichen Wettbewerbs ausgeübt werden → Anwendung des DSG des Bundes</li></ul></li></ul>

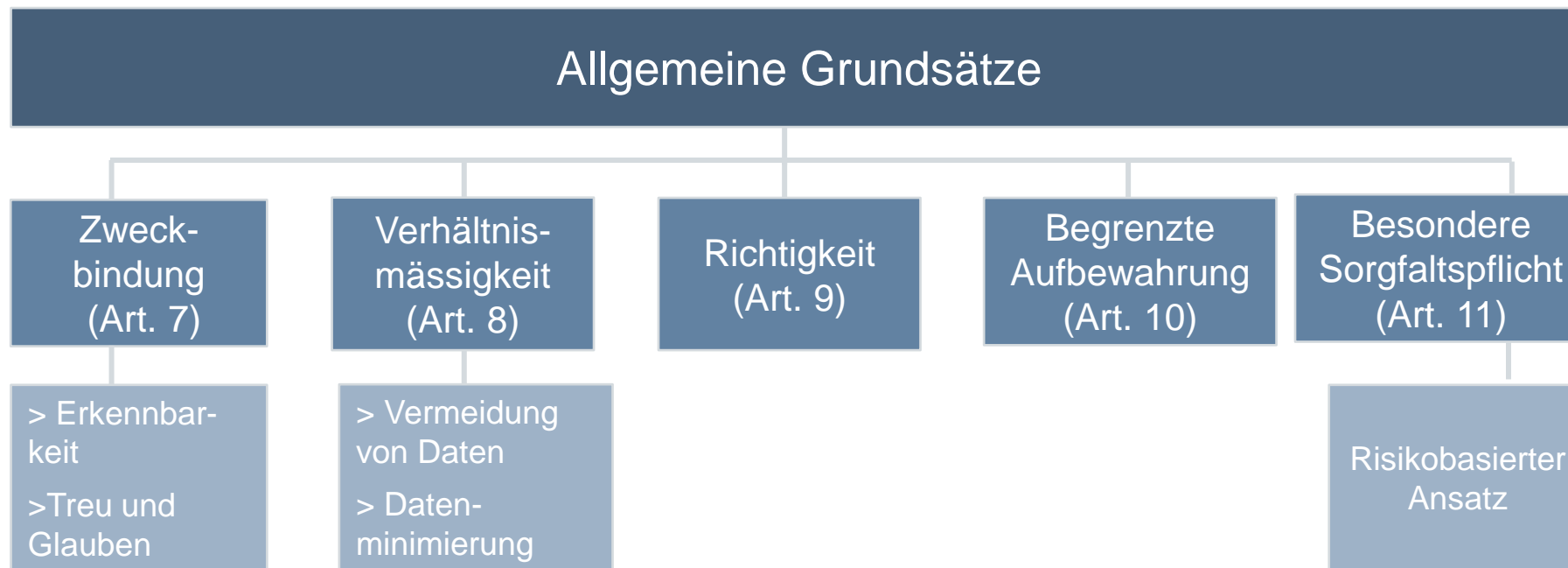
// Privatpersonen, die mit der Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen öffentlich-rechtlichen Aufgabe betraut sind: Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung von Fall zu Fall von verschiedenen Kriterien (z.B. die Zuständigkeit, Verfügungen zu erlassen oder Gebühren zu erheben...) oder Indizien (z.B. eine enge Aufsicht durch ein öffentliches Gemeinwesen, eine staatliche Anerkennung, ein Leistungsauftrag mit einem öffentlichen Gemeinwesen...) abhängt.

# 2. Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten



# 2. Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten

-



## Abschnitt 4 über die Durchführung: Art. 40



# 2. Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten

-

## Das Beschaffen von Daten (Art. 12 und 13)

### > Abkehr vom Prinzip des Beschaffens direkt bei der Person

> Immer mehr Beschaffungen durch Amtshilfe oder Abrufverfahren

### > Informationspflicht bei direkter / indirekter Datenbeschaffung (Art. 12)

> **Neu:** Informationspflicht, ob die Datenerhebung obligatorisch oder fakultativ ist (vgl. Art. 6 Abs. 3)

### > Gründe für eine Ausnahme von der Informationspflicht (Art. 13)

> Wichtigster Ausnahmegrund: wenn die Beschaffung das Ergebnis einer gesetzlichen Pflicht ist

# 2. Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten

-

## Die Bekanntgabe von Daten (Art. 14 und 17)

### > Systematische Bekanntgabe von Daten

> Rechtsgrundlage (Art. 14 Abs. 1)

### > Bekanntgabe in einem Einzelfall

> Rechtsgrundlage oder einer der im Artikel (14 Abs. 2) genannten Rechtfertigungsgründe

### > Bekanntgabe durch Abrufverfahren

> Rechtsgrundlage, die diese Art der Bekanntgabe ausdrücklich erwähnt (Art. 14 Abs. 3)

### > Grenzüberschreitende Bekanntgabe (Art. 15)

> Besondere Regeln für Daten natürlicher Personen

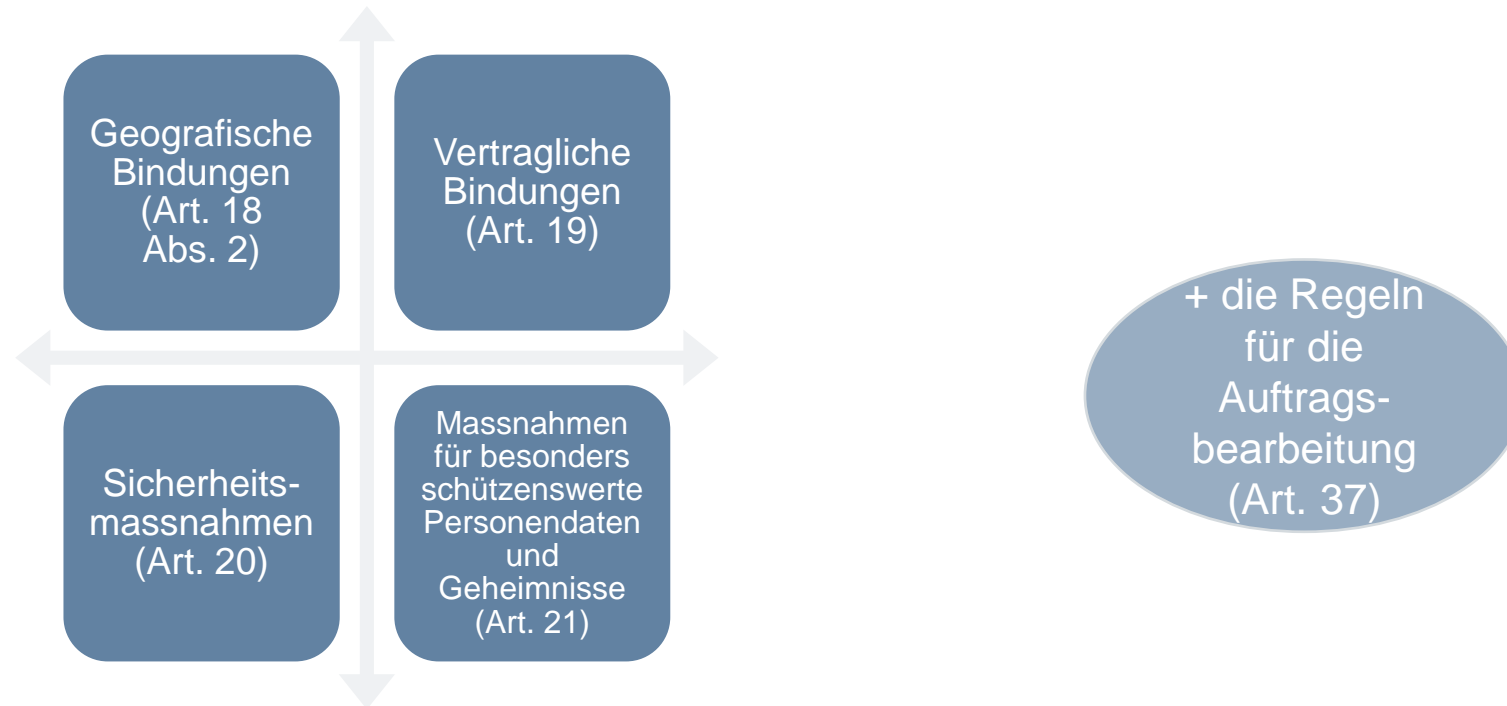
> Unterschiede je nach Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Angemessenheitsentscheids des Bundesrates über das Zielland

### > Mögliche zusätzliche Einschränkungen (Art. 16)

### > Vorbehalte anderer wichtiger Gesetze (Art. 17)

# 2. Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten

## - Auslagerung (Art. 18-21)



# 2. Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten

-

## Neu für Gemeinden: Pilotprojekte (Art. 22 + Art. 35 bis 35b EGov-G)

Ein E-Government-Pilotprojekt ermöglicht es, eine neue Lösung für einen begrenzten Zeitraum zu testen, bevor gegebenenfalls die endgültigen formalen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die für ihre dauerhafte Einführung erforderlich sind.

EGov-G	DSchG
<p>Legt die Grundsätze fest, die für <u>alle Pilotprojekte</u> gelten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder eines öffentlichen Interesses</li><li>&gt; Experimentierbedarf</li><li>&gt; Pilotdossier, Evaluationsphase, Evaluationsbericht</li><li>&gt; zeitlich begrenztes allgemeinverbindliches Reglement</li><li>&gt; Schutzmassnahmen</li><li>&gt; Grundsätzlich maximal 5 Jahre</li></ul>	<p>Legt zusätzliche Regeln für Pilotprojekte fest, die die <u>Bearbeitung besonders schützenswerter Daten, Profiling-Aktivitäten oder andere riskante Bearbeitungen</u> beinhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Einbeziehung der ÖDSMB</li></ul>

# 3. Rechte der betroffenen Person

-

## Rechte ausserhalb eines Verfahrens (Art. 27-31)

### > Recht auf Zugang zu den eigenen Daten (Art. 27-29)

- > Insgesamt unverändert
- > **New** Etwas erweiterter Inhalt im Einklang mit dem DSG und dem EU-Recht
- > Kostenlos, aber Möglichkeit für den SR, Ausnahmen festzulegen (unverhältnismässiger Aufwand, missbräuchliche Anträge...)
- > Mögliche Einschränkungen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (vgl. Art. 29 Abs. 1 Bst. a-c)
- > Neuer Einschränkungsgrund: Missbräuchlichkeit des Antrags (Art. 29 Abs. 1 Bst. d, Kodifizierung der Rechtsprechung)
- > Sonderregel für Daten, die in historischen Archiven abgelegt werden (Art. 29 Abs. 2, Kodifizierung der Rechtsprechung)

### > Recht auf Zugang zu den Daten einer verstorbenen Person (Art. 30)

- > **Neuigkeit**
- > Kodifizierung der Rechtsprechung des BGEr

# 3. Rechte der betroffenen Person

-

## Rechte ausserhalb eines Verfahrens (Art. 27-32)

### > Recht, sich der Bekanntgabe bestimmter Daten zu widersetzen (Art. 31)

- > **Neu**: Ausweitung auf alle für die Bearbeitung Verantwortlichen
- > Mögliche Einschränkungen, insbesondere wenn der Widerspruch mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntgabe kollidiert oder die Erfüllung einer Aufgabe eines öffentlichen Organs gefährden könnte (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. a und b).
- > Sonderregeln für Mitteilungen an Privatpersonen (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c)
  - > Abwägung der Interessen der privaten Person, die die Daten anfordert, mit den Interessen der Person, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch macht
  - > Entscheidung, gegen die Beschwerde erhoben werden kann

### > Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 32)

- > **Neuigkeit**
- > Beschränkt auf bestimmte Datenbanken, die in speziellen Formaten geführt werden
- > Bedarf an Konkretisierung in der Spezialgesetzgebung oder durch den für die Bearbeitung Verantwortlichen

# 3. Rechte der betroffenen Person

-

## Abwehrklagen (Art. 33-34)

> Angesichts einer mutmasslich widerrechtlichen Bearbeitung

> Jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann verlangen, dass der für die Bearbeitung Verantwortliche :

- > von einer widerrechtlichen Datenbearbeitung absieht (vorbeugende Massnahmen);
- > die widerrechtliche Bearbeitung von Daten einstellt (Unterlassungsklage);
- > die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung feststellt (Feststellungsklage).

> Insbesondere hat sie folgende Ansprüche:

- > Klage auf Löschung von Daten, die keinen Zweck mehr erfüllen;
- > Klage auf Berichtigung falscher Daten;
- > **New** vorübergehende Massnahme zur Einschränkung der Bearbeitung, wenn eine Klärung erforderlich ist;
- > Klage auf Anbringung des strittigen Charakters eines Datensatzes;
- > Klage auf Veröffentlichung oder Mitteilung eines Entscheids, der in Anwendung des DSchG getroffen wurde.

> Ausnahme:

- > Keine Klage auf Löschung und Berichtigung von Daten, die in Archivbeständen aufbewahrt werden

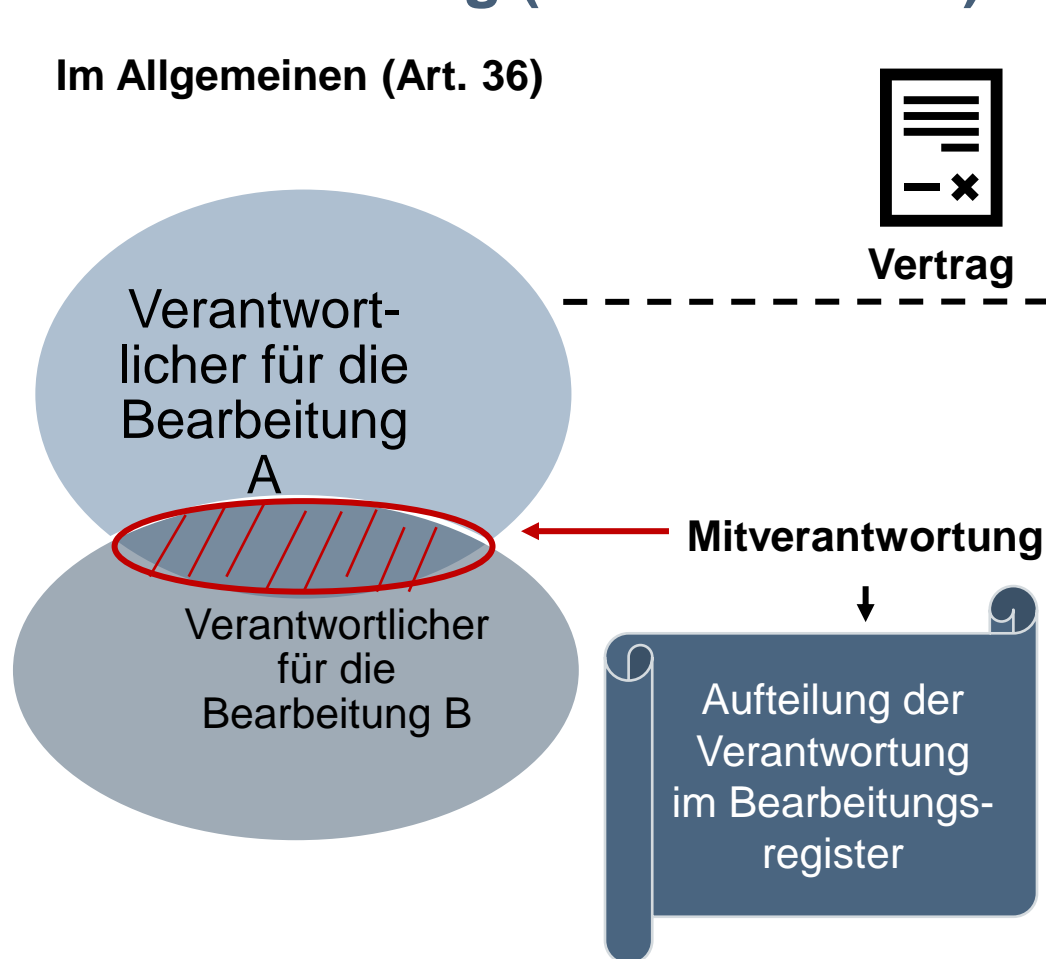
> Verfahren und Rechtswege nach VRG und GG

# 4. Umsetzung des Datenschutzes

-

## Verantwortung (Art. 36 und 37)

Im Allgemeinen (Art. 36)



Auftragsbearbeitung  
(Art. 37)

Auftrags-  
bearbeiter C

- > A ist verantwortlich für das, was C tut
  - > A kann C nicht etwas anvertrauen, was er selbst nicht tun kann
  - > Kein ausdrückliches Verbot, Daten weiterzubearbeiten (Geheimnisse)
  - > Verwaltung der nachfolgenden Auftragsbearbeiter
  - > Sicherheit
- ➔ C kann alles tun, was A tun kann

# 4. Umsetzung des Datenschutzes

-

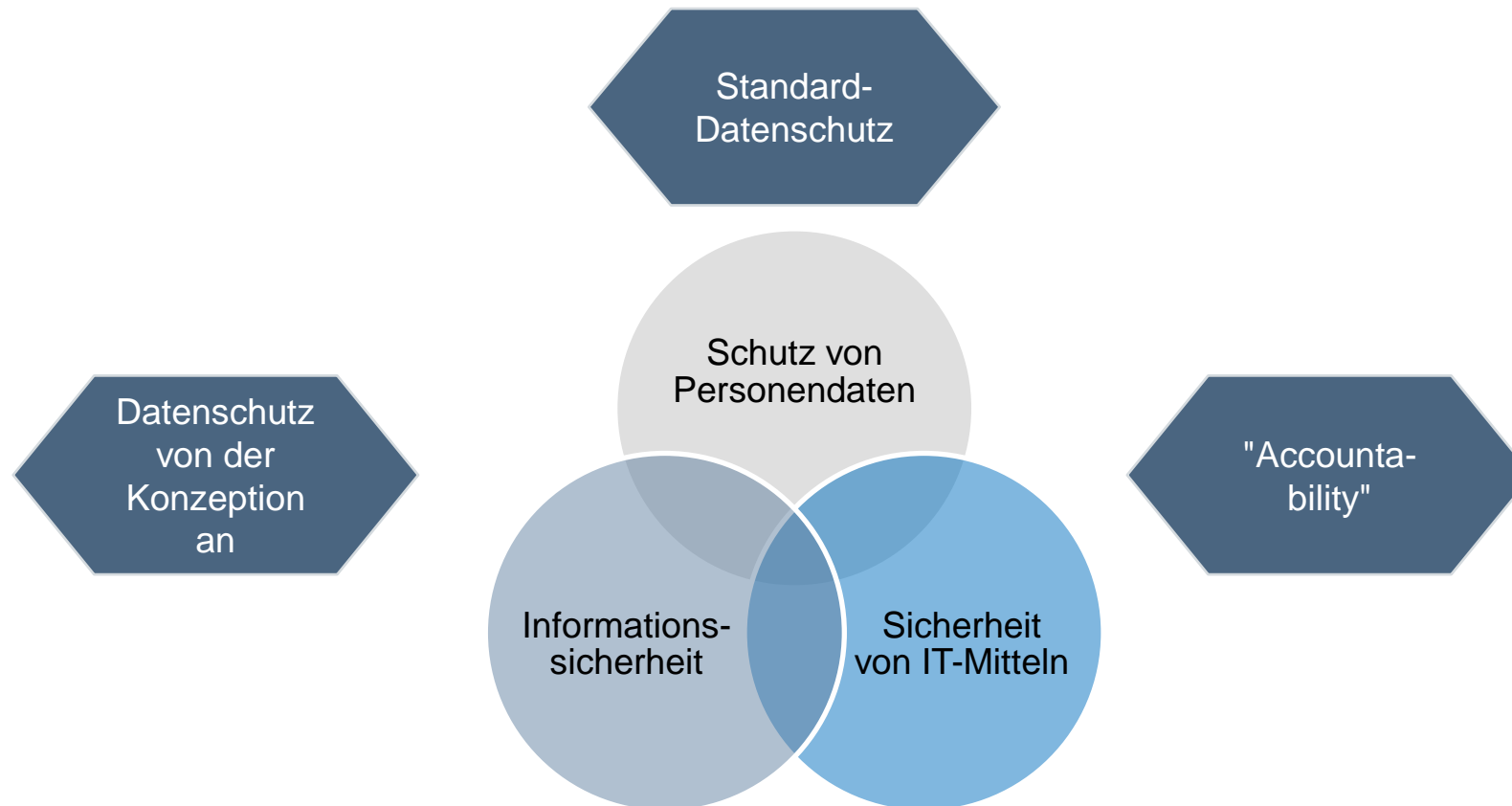
## Bearbeitungsregister (Art. 38 und 39)

- > Kartografie der Datenbearbeitung
- > Bearbeitungen, die von kantonalen und kommunalen öffentlichen Organen und von Delegierten einer öffentlichen Aufgabe gemacht werden
- > Pflicht zur Meldung von Bearbeitungen an die ÖDSMB
- > Ausnahmen für Bearbeitungen von geringerer Wichtigkeit (vgl. Art. 39)
- > Bereits bestehendes Register (Register der Datensammlungen), das online zugänglich ist

# 4. Umsetzung des Datenschutzes

-

**+/- New** Organisatorische und technische Massnahmen  
(Art. 40)



# 4. Umsetzung des Datenschutzes

-

## **Neu: Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 41 und 42)**

- > **Folgenabschätzung erforderlich, wenn eine neue Datenbearbeitung den Verdacht auf ein hohes Risiko für die Grundrechte aufkommen lässt**
- > **Analyse nach den Umständen; das Gesetz legt vier Situationen fest, in denen von einem hohen Risiko ausgegangen wird**
- > **Inhalt der Folgenabschätzung**
  - > Beschreibung der Behandlung
  - > Bewertung von technischen und rechtlichen Risiken
  - > Geplante Massnahmen zum Schutz der Grundrechte
- > **Wenn Analyse bestätigt, dass ein hohes Risiko besteht, Anhörung der ÖDSMB**
- > **Stellungnahme des ÖDSMB innerhalb von 2 Monaten, verlängerbar um einen Monat**
- > **Der Verantwortliche für die Bearbeitung informiert die ÖDSMB über das weitere Vorgehen**

# 4. Umsetzung des Datenschutzes

## **Neu:** Verletzung der Datensicherheit (Art. 43 und 44)

Zu ergreifende Massnahmen	Meldepflichten
<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Identifizieren</li><li>&gt; Korrigieren</li><li>&gt; Minimieren der Auswirkungen</li><li>&gt; Dokumentieren</li><li>&gt; Kommunizieren ?</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Vom Auftragsbearbeiter zum für die Bearbeitung Verantwortlichen</li><li>&gt; Vom Verantwortlichen für die Bearbeitung an die ÖDSMB, wenn ein hohes Risiko wahrscheinlich ist</li><li>&gt; Vom Verantwortlichen für die Bearbeitung an das Schweizerische Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC), wenn es sich um einen Cyberangriff handelt (74b ISG)</li><li>&gt; Vom Verantwortlichen für die Bearbeitung an die betroffene Person, wenn dies aus Gründen der Transparenz oder zum Schutz ihrer Rechte erforderlich ist oder wenn die ÖDSMB es verlangt</li><li>&gt; Ausnahmen von der Meldepflicht</li><li>&gt; Möglichkeit einer öffentlichen Mitteilung</li></ul>

**Definition einer Verletzung der Datensicherheit in Art. 4 Abs. 1 Bst. k**

# 4. Umsetzung des Datenschutzes

-

## **Halb-Neuigkeit:** Ansprechpersonen für den Datenschutz (Art. 45)

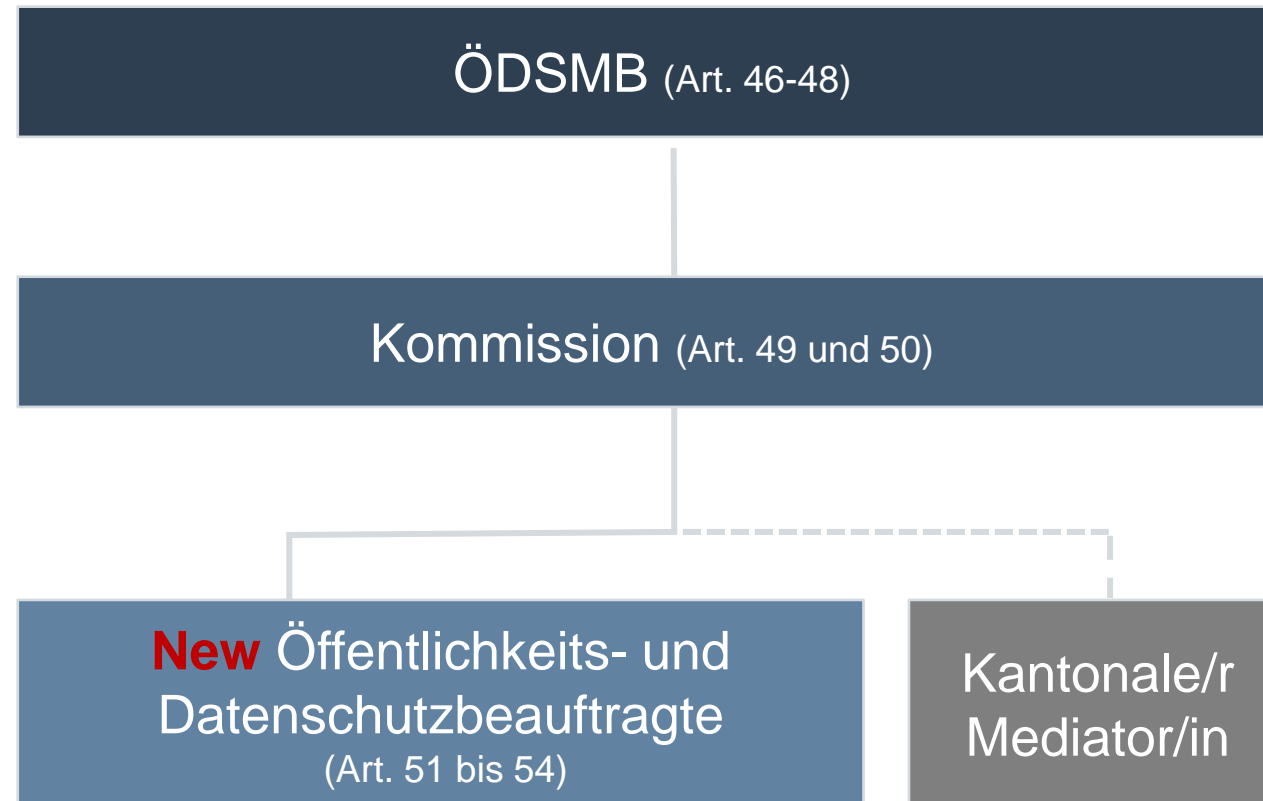
- > Professionalisierung des Datenschutzes in den Direktionen
- > Eine Person pro Direktion
- > Sensibilisierungs- und Beratungsaufgaben, Beteiligung an der Durchführung von Folgenabschätzungen und Kontakt mit der ÖDSMB
- > Gewisse Autonomie anerkannt
- > Aufbau eines Kompetenznetzwerks innerhalb der Verwaltung

**Keine Verpflichtung für Gemeinden ... aber auch nicht verboten ...**

# 5. Aufsicht

-

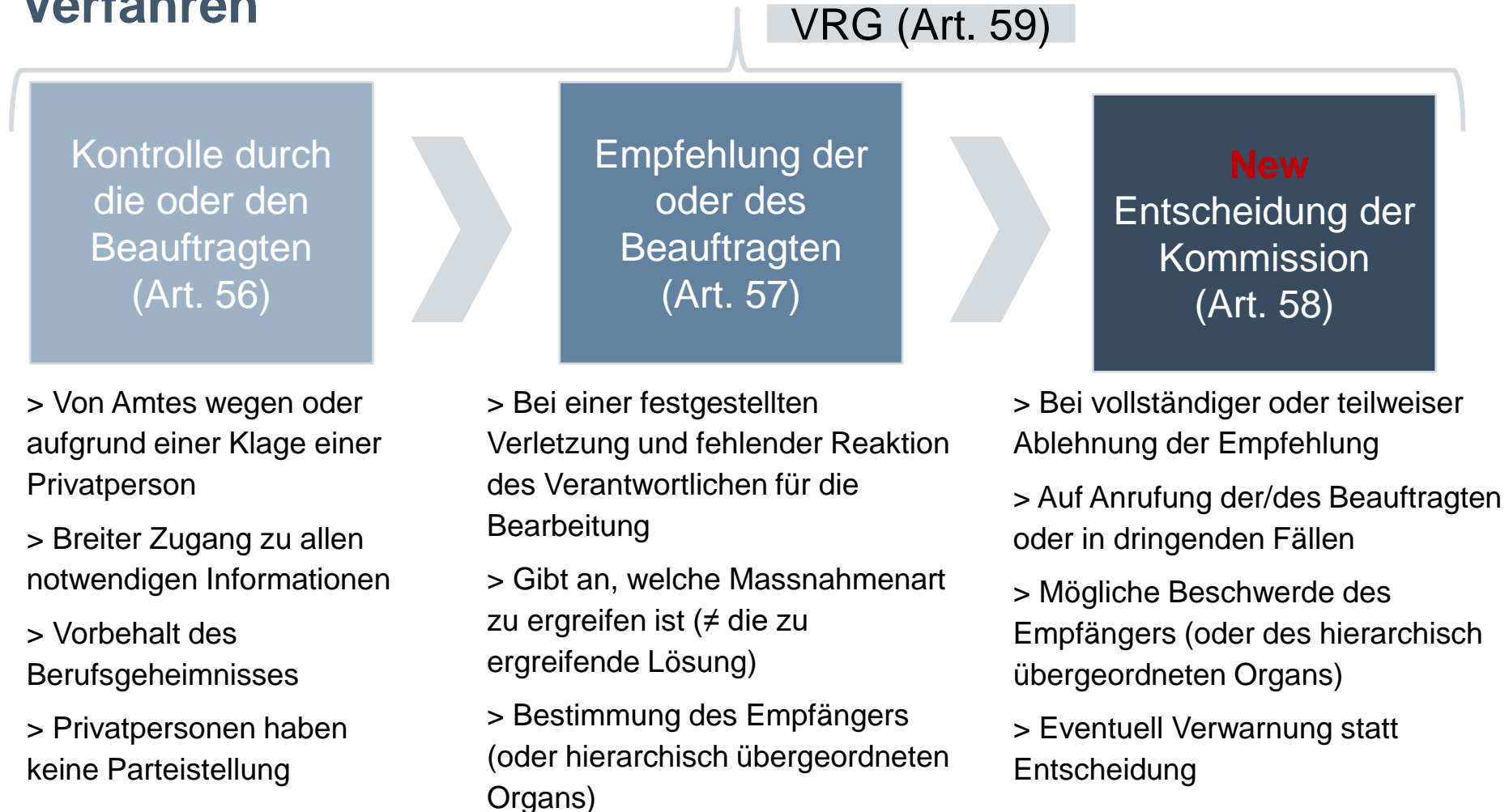
## Zuständige Behörde



# 5. Aufsicht

-

## Verfahren



# 6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

-

## > Ausführungsbestimmung (Art. 61)

> Kündigt die Verabschiedung einer Ausführungsverordnung an

## > Übergangsrecht (Art. 62)

> Zweijährige Frist für die Einhaltung der Bestimmungen

> Keine Frist für die Einhaltung der Bestimmungen für Bearbeitungen, die dem Schengen-Dublin-Abkommen unterliegen

## > Anpassung der Gesetzgebung (Art. 63)

> Zweijährige Frist für die Anpassung der Gesetzgebung

# 7. Änderungen anderer Gesetze, die die Gemeinden betreffen

■

## > Gesetz über die Gemeinden (GG)

> Rechtsgrundlage für den Betrieb eines Geschäftsverwaltungssystems (vgl. Art. 102a)

## > Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

> Transparenz bei der Verwendung von auf Algorithmen basierenden Entscheidungshilfen in einem Verfahren + Recht auf Information (Art. 66a)

> Transparenz bei Entscheidungen, die vollständig von einer Maschine getroffen werden + Recht auf Information + Recht auf kostenlose Überprüfung bei Verdacht auf Fehler der Maschine (Art. A1-4a)

## > Gesetz über die Videoüberwachung (VidG)

> Erinnerung an die Regeln zur Folgenabschätzung (vgl. Art. 4 Abs. 3)

> Gesetzgeberische Kosmetik (betrifft den französischen Text)

## > Gesetz über die elektronische Verwaltung (E-Government-Gesetz, E-GovG)

> Übernahme der geänderten Bestimmungen zum Cloud Computing, die in Artikel 19 DSchG eingeführt wurden (vgl. Art. 35a und 35b)

> Bestimmungen zu Pilotprojekten (siehe Slide 15)

# **DANKE**

# **FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**